

278 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

Bericht

des Finanz- und Budgetausschusses

über den Antrag (82/A) der Abgeordneten Pfeifer, Hintermayer und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem Maßnahmen auf dem Gebiete des Bewertungsrechtes getroffen werden (Bewertungsänderungsgesetz 1984)

und
über den Antrag (8/A) der Abgeordneten Hietl und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Einheitswerte der Weinbaubetriebe gesenkt werden

Die Abgeordneten Pfeifer, Hintermayer und Genossen haben am 28. März 1984 einen Initiativantrag (82/A) im Nationalrat eingebracht, durch dessen Artikel I der Hektarsatz für die Betriebszahl 100 gemäß § 38 Abs. 1 in Verbindung mit § 48 Abs. 2 des Bewertungsgesetzes 1955, BGBl. Nr. 148, für Feststellungszeitpunkte ab 1. Jänner 1983 für das Weinbauvermögen mit 120 000 S festgesetzt werden soll.

Ferner haben die Abgeordneten Hietl, Dipl.-Ing. Dr. Zittmayr und Genossen am 15. Juni 1983 einen Antrag (8/A) eingebracht, der vorsieht, die Bewertung im Weinbau wieder auf die dem zum 1. Jänner 1970 geltenden Hektarhöchstsatz von 125 000 S entsprechende Grundlage zurückzuführen, indem die auf das Weinbauvermögen entfallenden Einheitswertanteile zum 1. Jänner 1983 um 14% gesenkt werden.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat die beiden erwähnten Initiativanträge in seiner Sitzung am 3. Mai 1984 beraten, wobei die Verhandlung der-

selben im Sinne des § 41 Abs. 2 der Geschäftsordnung auf Vorschlag des Obmannes zusammengefaßt wurde.

Als Berichterstatter für den Ausschuß über den Antrag 82/A fungierte Abgeordneter Kuba; über den Antrag 8/A referierte im Ausschuß Abgeordneter Koppensteiner.

An der Debatte beteiligten sich außer den beiden Berichterstattern für den Ausschuß die Abgeordneten Pfeifer, Hietl und Dipl.-Ing. Dr. Zittmayr.

Im Zuge der Debatte stellten die Abgeordneten Pfeifer und Grabher-Meyer einen Abänderungsantrag betreffend die Art. I und II des Gesetzentwurfes.

Bei der getrennt durchgeführten Abstimmung wurde der im Antrag 82/A enthaltene Gesetzentwurf in der Fassung des erwähnten Abänderungsantrages teils einstimmig, teils mit Stimmenmehrheit angenommen. Damit gilt der Antrag 8/A als miterledigt.

Der Gesetzestext in der vom Ausschuß beschlossenen Fassung ist diesem Bericht angeschlossen.

Zum Berichterstatter für das Haus wurde Abgeordneter Kuba gewählt.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt somit der Finanz- und Budgetausschuß den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. %

Wien, 1984 05 03

Kuba
Berichterstatter

Mühlbacher
Obmann

/.

**Bundesgesetz vom XXXXX, mit dem
Maßnahmen auf dem Gebiete des Bewertungs-
rechtes getroffen werden (Bewertungsände-
rungsgesetz 1984)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Der Hektarsatz für die Betriebszahl 100 gemäß § 38 Abs. 1 in Verbindung mit § 48 Abs. 2 des Bewertungsgesetzes 1955, BGBl. Nr. 148, beträgt für Feststellungszeitpunkte ab dem 1. Jänner 1983 für das Weinbauvermögen 120 000 S.

Artikel II

(1) Zur Durchführung des Art. I sind zum 1. Jänner 1983 für alle wirtschaftlichen Einheiten des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens, die zu diesem Zeitpunkt weinbaumäßig genutzte Flächen enthalten, von Amts wegen Einheitswerte festzustellen.

(2) Auf die gemäß Art. II Z 1 ergehenden Bescheide sind die Bestimmungen des § 21 Abs. 1 Z 1 lit. a des Bewertungsgesetzes 1955 nicht anzuwenden.

(3) Bereits ergangene Feststellungsbescheide gemäß §§ 186 und 193 der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, zum 1. Jänner 1983 betreffend wirtschaftliche Einheiten des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens, die weinbaumä-

ßig genutzte Flächen enthalten, gelten durch Bescheide nach Art. II Z 1 als nachträglich geändert.

(4) Bereits ergangene Art- oder Wertfortschreibungen sowie Nachfeststellungen zum 1. Jänner 1984 betreffend wirtschaftliche Einheiten des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens, die weinbaumäßig genutzte Flächen enthalten, sind durch Bescheide aufzuheben.

(5) Für Fortschreibungen und Nachfeststellungen auf Feststellungszeitpunkte nach dem 31. Dezember 1983 gilt hinsichtlich der weinbaumäßig genutzten Flächen der gemäß Art. I bestimmte Hektarsatz abweichend von den Bestimmungen des § 23 des Bewertungsgesetzes als maßgebende Wertgrundlage.

Artikel III

Art. I ist auf Pächteranteile gemäß § 31 a des Bewertungsgesetzes sinngemäß anzuwenden.

Artikel IV

Art. II des Bewertungsänderungsgesetzes 1979, BGBl. Nr. 318/1979, ist auch auf die unter Zugrundelegung des Art. I festgestellten Einheitswerte und Pächteranteile sinngemäß anzuwenden.

Artikel V

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.